

STATUTEN Gönner-Verein SPITEX VIAMALA*

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Gönner-Verein SPITEX VIAMALA“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Thusis.

Art. 2 Zweck

Der Gönner-Verein Spitex Viamala fördert die Entwicklung des regionalen Gesundheitswesens, indem er Projekte und Dienstleistungen insbesondere im Bereich der ambulanten Pflege unterstützt.

Die Fördermassnahmen können auf Gesundheitsversorgungsangebote in angrenzenden Gebieten erweitert werden.

Der Verein kann zusätzliche Leistungen zugunsten ausserordentlicher Bedürfnisse von Kranken und Betagten unterstützen.

II. ALLGEMEINES

Art. 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereins- bzw. Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. MITGLIEDER

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit Angabe von Gründen verweigert werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Mitgliederbeitrag für das jeweils laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.

* Der SPITEX Verein Heinzenberg-Domleschg-Hinterrhein wurde 1993 als privatrechtlicher Verein gegründet und per 1. Januar 2012 zu „SPITEX VIAMALA“ umbenannt. Mit Beschluss vom 22. August 2019 hat die Generalversammlung beschlossen, den gesamten Spitex-Betrieb auf die Stiftung Spital Thusis zu übertragen und hat dazu mit dem Spital einen Vermögensübertragungsvertrag abgeschlossen. Aus diesem Grund hat die Generalversammlung am 22. August 2019 beschlossen, sich in Zukunft als Gönner-Verein aufzustellen. Dazu hat die Generalversammlung die vorliegende Totalrevision der Statuten beschlossen.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge und ihre Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 7 Stimmrecht

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das gleiche Stimmrecht.

IV. ORGANE

Art. 8 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 10 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens in einem Zweijahresrhythmus statt.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Traktanden erfolgt schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum. Eine Voranzeige mit Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung erfolgt zwei Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan.

Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Die Einladung mit Traktandenliste wird im regionalen Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 11 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen (alle 2 Jahre) und der Revisorenberichte
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- i) die Genehmigung des Entschädigungsreglements des Vorstands

Art. 12 Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit offenem Handmehr, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesse auf Antrag aus der Versammlung oder des Vorstandes eine andere Art der Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch einen Delegierten einer juristischen Person ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

DER VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand mit Präsidium besteht aus 3 Mitgliedern.

Er besteht aus einem Mitglied des Stiftungsrates des Spital Thusis, dem Leiter/der Leiterin der Spitex sowie einer weiteren Person.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen das Präsidium.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Der Amtsantritt erfolgt sofort.

Art. 15 Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand im Besonderen die folgenden Aufgaben wahr:

- a) die Vertretung des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- c) das Vorlegen des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel
- e) die Beschlussfassung über Auslagen bis Fr. 15'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.-

Art 16 Beschlüsse

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten zu Sitzungen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Im Übrigen regelt der Vorstand die Unterschriftsberechtigung (z.B. bei Bank- und Postkonten).

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 18 Wahl / Anforderungen

Es wird eine zweiköpfige Rechnungsrevision eingesetzt, welche jährlich die Buchführung kontrolliert. Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

V. FINANZIERUNG

Art. 19 Buchführung

Der Gönner-Verein Spitex Viamala hat die Pflicht zur kaufmännischen Buchführung.

Art. 20 Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung festgelegt werden sowie über allfällige Spenden.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung eines nach Liquidation verbleibenden Vermögens, indem es dieses einer Organisation überträgt, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 22. August 2019.

Diese Statuten treten mit dem Vollzug des Vermögensübertragungsvertrags und dem Datum des entsprechenden Handelsregistereintrags in Kraft.